

Beispiel 2

Herr Meier ist Mitglied der evangelischen Kirche. Er hat im Jahr 2015 keine Einkünfte. Seine Ehefrau ist Alleinverdienerin und ist kein Mitglied einer steuererhebenden Kirche. Die beiden haben keine Kinder.

Berechnung der Kirchensteuer:

zu versteuerndes Einkommen der Eheleute	55.555 Euro
tarifliche Einkommensteuer der Eheleute	9.692 Euro
auf das Kirchenmitglied (Ehemann) entfallen	0 Euro
davon 9 %	0 Euro

maßgebliches zu versteuerndes Einkommen (Eheleute) 55.555 Euro

mindestens festzusetzendes **besonderes Kirchgeld** 276 Euro

Das besondere Kirchgeld beträgt etwa ein Drittel der Kirchensteuer, die von den Eheleuten Meier zu zahlen wäre, wenn auch die Ehefrau Kirchenmitglied wäre (9 % x 9.692 Euro = 872,28 Euro).

Beispiel 3

Frau Schulze ist Mitglied der evangelischen Kirche. Ihr Ehemann ist konfessionslos. Beide beziehen im Kalenderjahr 2015 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Die Ehefrau hat Kirchenlohnsteuer laut Steuerklasse 5 entrichtet. Die Kinder sind steuerlich nicht mehr zu berücksichtigen.

Berechnung der Kirchensteuer:

zu versteuerndes Einkommen der Eheleute	150.000 Euro
tarifliche Einkommensteuer der Eheleute	46.476 Euro
auf das Kirchenmitglied (Ehefrau) entfallen	10.000 Euro
davon 9 %	900 Euro

maßgebliches zu versteuerndes Einkommen (Eheleute) 150.000 Euro

mindestens festzusetzendes **besonderes Kirchgeld** 1.560 Euro

Hinweis:

Die entrichtete Kirchenlohnsteuer der Ehefrau wird in voller Höhe auf das besondere Kirchgeld angerechnet.

Noch Fragen?

Für alle Fragen zum besonderen Kirchgeld und zur Kirchensteuer allgemein, haben die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche gemeinsam ein kostenfreies Kirchensteuertelexton eingerichtet.

Bitte rufen Sie uns an unter der Nummer

0800 - 3 54 72 43

www.evangelisch-in-westfalen.de

Evangelische Kirche von Westfalen

Besonderes
Kirchgeld

Informationen
Beispiele

Besonderes Kirchgeld

Seit dem 1. Januar 2001 haben die drei evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen das besondere Kirchgeld eingeführt. Sämtliche evangelischen Landeskirchen in Deutschland erheben das besondere Kirchgeld, ebenso fast alle katholischen (Erz-)Bistümer.

Seine rechtlichen Grundlagen hat das besondere Kirchgeld im Kirchensteuergesetz Nordrhein-Westfalen und in der jeweiligen Kirchensteuerordnung der Kirchen.

Es wird in der Regel nach Ablauf des Steuerjahres bei der Veranlagung zur Einkommensteuer berechnet, weil erst dann alle notwendigen Daten bekannt sind. Es kann auch in Vorauszahlungsbescheiden neben den Einkommens-teuervorauszahlungen festgesetzt werden.

Das besondere Kirchgeld ist ein Beitrag zur Steuergerechtigkeit. Es wird von Kirchenmitgliedern erhoben, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Außerdem muss der Partner, der Mitglied der Kirche ist, kein oder nur ein geringes Einkommen beziehen (gering im Verhältnis zum Familieneinkommen insgesamt). Ausgangspunkt ist das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten: Das besondere Kirchgeld berechnet sich nach dem sog. „Lebensführungsaufwand“. Das ist der Teil des gemeinsamen Einkommens, das dem kirchenangehörigen Ehepartner rechtlich zusteht, und über das er selbständig verfügen kann.

War ein alleinverdienender Familienvater konfessionslos, und seine Frau sowie die zwei gemeinsamen Kinder gehörten der evangelischen Kirche an, zahlten die drei Kirchenmitglieder im Jahr 2000 keine Kirchensteuer.

Es geht beim besonderen Kirchgeld nicht um eine „Steuer für Ausgetretene“, sondern um den Grundsatz, die Mitglieder an der Finanzierung kirchlicher Aufgaben zu beteiligen, denn die Kirche ist eine Solidargemeinschaft. Das besondere Kirchgeld respektiert eine eventuelle Austrittsentscheidung des verdienenden Partners, zieht aber das Kirchenmitglied im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu einem eigenen Beitrag heran. Dieser Maßstab ist vom

Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 14.12.1965, BVerfGE 19, S. 268; Beschluss vom 23.10.1986, BVerfGE 73, S. 388) als sachgerecht und verfassungskonform bestätigt worden (vgl. auch Nichtannahmebeschluss vom 28.10.2010).

Sofern das evangelische Kirchenmitglied über eigene Einkünfte verfügt, fällt das besondere Kirchgeld nur an, wenn es die Kirchensteuer übersteigt, die aufgrund dieser Einkünfte zu zahlen wäre. Die vom Kirchenmitglied gezahlte Kirchenlohnsteuer wird auf das besondere Kirchgeld angerechnet. Beiträge, die ein Partner an eine Freikirche abführt, die öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, werden nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ebenfalls angerechnet.

Das besondere Kirchgeld wird nicht erhoben, wenn beide Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Kirchen angehören. Ist der Ehemann römisch-katholisch, die Ehefrau evangelisch, spricht man von einer „konfessionsverschiedenen Ehe“. In diesem Fall gilt (unverändert) der Halbteilungsgrundsatz für die Kirchensteuer: jede beteiligte Kirche erhält die Hälfte der gemeinsam zu entrichtenden Kirchensteuer.

Das besondere Kirchgeld ist je nach Höhe des zu versteuernden Einkommens in Stufen gestaffelt. Liegt dieses unter 30.000 Euro im Jahr, ist kein besonderes Kirchgeld zu zahlen. Es ist bei der Einkommensteueranmeldung als Sonderausgabe unbeschränkt abzugsfähig, da das besondere Kirchgeld eine Form der Kirchensteuer ist. Dadurch verringert sich die Effektivbelastung deutlich.

Die Kirchgeldtabelle

Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage werden der steuerrechtliche Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes in der jeweils geltenden Höhe abgezogen. Das gilt nicht, sofern die Freibeträge für Kinder bereits bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens für Einkommensteuerzwecke berücksichtigt worden sind.

zu versteuerndes Einkommen	besonderes Kirchgeld
30.000 - 37.499 Euro	96 Euro
37.500 - 49.999 Euro	156 Euro
50.000 - 62.499 Euro	276 Euro
62.500 - 74.999 Euro	396 Euro
75.000 - 87.499 Euro	540 Euro
87.500 - 99.999 Euro	696 Euro
100.000 - 124.999 Euro	840 Euro
125.000 - 149.999 Euro	1.200 Euro
150.000 - 174.999 Euro	1.560 Euro
175.000 - 199.999 Euro	1.860 Euro
200.000 - 249.000 Euro	2.220 Euro
250.000 - 299.999 Euro	2.940 Euro
ab 300.000 Euro	3.600 Euro

Beispiel 1

Herr Müller ist im Veranlagungszeitraum 2015 Alleinvertienender. Er gehört keiner steuererhebenden Kirche an und seine Ehefrau ist evangelisches Kirchenmitglied. Herr und Frau Müller haben zwei Kinder im Alter von 10 und 12 Jahren.

Berechnung der Kirchensteuer:	
zu versteuerndes Einkommen der Eheleute	44.303 Euro
tarifliche Einkommensteuer der Eheleute	6.404 Euro
auf das Kirchenmitglied (Ehefrau) entfallen	0 Euro
davon 9 %	0 Euro
maßgebliches zu versteuerndes Einkommen (Eheleute) unter Berücksichtigung von zwei Kinderfreibeträgen	29.999 Euro
mindestens festzusetzendes besonderes Kirchgeld	0 Euro

Durch Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder (2 x 7.152 Euro = 14.304 Euro) sinkt das zu versteuernde Einkommen unter 30.000 Euro, weshalb kein besonderes Kirchgeld festgesetzt wird.